



# Beitragsordnung

## § 1 Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder, sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in Punkt 5 der Vereinssatzung.

## § 2 Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.
2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem
  - a. Mitgliederstatus (aktiv / passiv),  
Als passive Mitglieder werden alle Mitglieder gewertet, die nicht am Trainings- und am Spielbetrieb teilnehmen. Der Status „passives Mitglied“ ist bei der Mitgliederverwaltung schriftlich zu beantragen.
  - b. Lebensalter (0 Jahre – einschließlich 7 Jahre; 8 Jahre – einschließlich 13 Jahre, 14 Jahre – einschließlich 17 Jahre; 18 Jahre– Renteneintritt\*) des Mitglieds,  
\*Der Renteneintritt ist einmalig schriftlich bei der Mitgliederverwaltung nachzuweisen
  - c. Ausbildungsstatus (Studierende; Auszubildende, soziales Jahr) Der Nachweis ist selbständig und jährlich durch das Mitglied bei der Mitgliederverwaltung zu erbringen, spätestens bis zwei Woche vor Fälligkeitsdatum des Beitrages
  - d. der Abteilungszugehörigkeit (Fussball, Tennis),
  - e. Anzahl der Familienmitglieder (Ehegatte + eigene Kinder bis einschließlich 17 Jahren, Studierende, Auszubildende, soziales Jahr) die Vereinsmitglieder sind.
3. Es findet der für das Mitglied günstigere Mitgliedsbeitrag Anwendung.

## § 3 Beitragshöhe des Hauptvereins

1. Jedes aktive Mitglied ist einer Abteilung zugeordnet. Dies wird erstmalig im Mitgliedsantrag festgelegt.
2. Die Änderung der Abteilungszuordnung (Zuordnung zu einer anderen Abteilung oder zu einer weiteren Abteilung) kann das Mitglied in Schriftform bei der Mitgliederverwaltung des 1. FC-Altdorf beantragen. Änderungen der Abteilungszuordnung werden zum Datum der Genehmigung gültig.
3. Die jährliche Beitragshöhe des Hauptvereins berechnen sich wie folgt:

4. ab 18 Jahren bis Renteneintritt	150,00 Euro
5. ab 14 Jahren bis einschließlich 17 Jahren, Studierende, Auszubildende oder soziales Jahr	126,00 Euro
6. ab 8 Jahren bis einschließlich 13 Jahren	114,00 Euro.
7. bis einschließlich 7 Jahren	90,00 Euro.
8. Rentner/innen	84,00 Euro



# Beitragsordnung

- |   |             |
|---|-------------|
| 9. Passive Mitglieder   | 84,00 Euro. |
| 10. Familien  | 261,00 Euro |
| 11. Inhaber eines Ehrenamts<br>(Trainer, Vorstandsmitglieder, Jugendleitung)  | 84,00 Euro  |
| 12. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.  |             |
| 13. Im Jahr des Vereinseintritts ist der Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein ab dem Eintrittsquartal anteilig zu zahlen: |             |
| a. Eintritt im 1. Quartal (01.01. – 31.03.) 100% Jahresbeitrag.   |             |
| b. Eintritt im 2. Quartal: (01.04. – 30.06.) 75% des Jahresbeitrages.   |             |
| c. Eintritt im 3. Quartal: (01.07. – 30.09.) 50% des Jahresbeitrages  |             |
| d. Eintritt im 4. Quartal: (01.10. – 31.12.) 25% des Jahresbeitrages  |             |

14. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem tatsächlichen Alter. Für den Jahresteil, nach dem Geburtstag des Mitgliedes wird der für dieses Alter gültige Betrag berechnet.
15. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
16. Im Beitrag für den Hauptverein ist der Beitrag für die Abteilung Fußball inkludiert.

## § 3.1 Sonderregelung Fußball-Kids-Club

1. Mitglieder im Fußball-Kids-Club zahlen einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 72,00 Euro.

## § 4 Zuschlag für die Abteilung Tennis

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Die jährliche Beitragshöhe des Hauptvereins berechnen sich wie folgt:                              |             |
| 2. ab 18 Jahren bis Renteneintritt  | 60,00 Euro  |
| 3. ab 0 bis einschließlich 17 Jahren, Studierende,<br>Auszubildende, soziales Jahr oder Rentner/innen | 12,00 Euro  |
| 4. Familien im Sinne von § 2.2.e  | 108,00 Euro |
| 5. Im Beitrittsjahr (Probejahr) wird der halbe Gesamtjahresbeitrag (Hauptverein + Tennis) berechnet   |             |

## §4.1 Buchbare Optionen für Familien im Familienbeitrag der Abteilung Fußball

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 1. ab 18 Jahren bis einschließlich Renteneintritt als „Freizeitspieler Tennis“  | 40 Euro pro Person pro Jahr. |
| 2. bis einschließlich 17 Jahren, Studierende, Auszubildende, soziales Jahr als „Freizeitspieler Tennis“   | 20 Euro pro Person pro Jahr. |
| 3. Freizeitspieler besitzen keine Wettspielfreigabe und dürfen bei Spielen und Turnieren des BTV nicht eingesetzt werden. Freundschaftsspiele bleiben von dieser Regel unberührt. |                              |



# Beitragsordnung

## § 5 Zahlungsform

1. Die Mitglieds- und Abteilungsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren von der Mitgliederverwaltung des 1. FC-Altdorf eingezogen.
2. Der Einzug der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge erfolgt wahlweise bei Eintritt
  - a. halbjährig zum 01.01. und zum 01.07. des Geschäftsjahres oder
  - b. jährlich zum 01.01. des Geschäftsjahres.
3. Die Änderung der Einzugshäufigkeit hat das Mitglied in Schriftform an die Mitgliederverwaltung des 1. FC-Altdorf zu melden. Änderungen werden zum darauffolgenden Einzugstermin gültig.
4. Im Jahr des Vereinseintritts erfolgt der Einzug der anteiligen Mitglieds- und Abteilungsbeiträge bis zum nächsten Standardeinzugstermin, abhängig von der gewählten Einzugshäufigkeit, gesondert.
5. Buchbare Optionen für Familien im Familienbeitrag der Abteilung Fußball werden ab dem Quartal, in dem die Änderungen beantragt werden, berechnet. Danach zum gewählten Einzugstermin.
6. Änderungen der Abteilungszuordnung werden zum Folgequartal berechnet.
7. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10 Euro pro Mahnung erhoben.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung zu informieren.

## § 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

## § 7 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht für Vereinsmitglieder endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft laut Satzung, Punkt 4. Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Ein Austritt für Mitglieder des Fußball-Kids-Club ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftshalbjahres zulässig (30.06. oder 30.12.)

## § 8 Überführung der Mitgliedschaft vom Fußball-Kids-Club in die aktive Mitgliedschaft

1. Die Überführung der Mitgliedschaft vom Fußball-Kids-Club in die aktive Mitgliedschaft geschieht automatisch in dem Jahr, in dem das Fußball-Kids-Club-Mitglied in die U7-Mannschaft eintritt, also das 6. Lebensjahr abschließt oder früher.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.